



FREIWILLIGE FEUERWEHR GAUTING GEGRÜNDET 1872 e. V.

MÜNCHENER STRASSE 18 • 82131 GAUTING



Satzung

Für die weiblichen Mitglieder gelten im Folgenden sinngemäß die femininen Formen der jeweiligen Bezeichnungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Gauting, gegr. 1872 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Feuerwehrhaus in der Münchener Straße 18 in 82131 Gauting.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister seit 20. April 1998 eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gauting insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie der Förderung von Nachwuchskräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist auch, der Öffentlichkeit die geschichtliche Entwicklung des Feuerwehrwesens nahe zu bringen, die historische Entwicklung zu pflegen und zu erhalten, damit das Geschichtsbewusstsein zu fördern und einen Beitrag zur Pflege der Feuerwehr-Geschichte zu leisten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) Feuerwehranwärter,
 - c) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung, Verzicht oder Tod.
- (5) Alle Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben teilnehmen, die Ziele ihres Vereins nach besten Kräften fördern und sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (6) Mitglieder, die ausscheiden, haben nur Anspruch auf eine Mitgliedschaftsbestätigung. Es bestehen keine weiteren Ansprüche an den Verein. Der Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder und Feuerwehranwärter sollen ihren Wohnsitz, Schulort oder Arbeitsplatz in Gauting haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Juristische Personen und Personengesellschaften können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Beschluss des Vorstandes, dass die Beitrittserklärung angenommen ist (Probezeit).

- (4) Feuerwehranwärter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

- (2) Passive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in einer Feuerwehr geleistet haben, oder aus Altersgründen ausscheiden müssen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dienstuntauglich wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Aktive Mitglieder, Feuerwehranwärter und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassier,
 - f) dem stellvertretenden Kassier,
 - g) dem Sprecher der volljährigen Feuerwehrdienstleistenden,
 - h) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gauting soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Ziffer a bis g gewählt wird.
 - i) dem Jugendsprecher,
 - j) dem Archivar mit beratender Stimme,
 - k) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Die unter Absatz 1 Ziffer a bis f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Sprecher der Feuerwehrdienstleistenden wird nur von den volljährigen aktiven Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Vom Kommandanten ernannte Führungskräfte haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Sprechers der Feuerwehrdienstleistenden. Der Archivar wird vom Vorstand ernannt.
- (3) Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor Beginn der Wahl schriftlich die Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen werden. Die schriftliche Erklärung ist vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl zu verlesen und zu der Niederschrift der Mitgliederversammlung zu nehmen.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - h) Berufung von Personen mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 – Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Post oder eMail einzuladen. Die Ladungsfrist muss dabei mindestens eine Woche betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die dem Feuerwehrverein zuletzt mitgeteilte und bekannte Anschrift oder elektronische Postadresse des Mitglieds.

- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen. Sie gilt als richtig und genehmigt, wenn keine Einwände erhoben, Ergänzungen angeregt oder Anträge gestellt werden. Über Einwendungen, Ergänzungen und Anträge entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch andere Personen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist der Jugendsprecher: Bei dessen Verhinderung kann er durch den stellvertretenden Jugendsprecher mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden.
- (7) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Beteiligung an sachlichen Aussprachen kann vom Sitzungsleiter zugelassen werden.
- (8) Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung begehren, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (10) Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (11) Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden, werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch ein für den Einzelfall durch die Vorstandschaft hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende mit dem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung mit einem Vorstandsmitglied zusammen entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Ausschüsse

- (1) Die Vorstandschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
- (2) Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterstützen und beraten die Vorstandschaft, können Entscheidungen vorbereiten und als Beschlussvorlage in die Vorstandschaft einbringen.
- (3) Die Vertretung in allen Arten von Gremien, Ausschüssen, Gemeinderat und weitere erfolgt durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 13 – Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier und dessen Stellvertreter sowie der Jugendkassier haben über die jeweiligen Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Bei der Jugendbarkasse dürfen Zahlungen auch aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch den Jugendsprecher oder - bei dessen Verhinderung - dem stellvertretenden Jugendsprecher geleistet werden. Die Höhe der Zahlungen legt die Geschäftsordnung des Vorstands fest.
- (4) Die Jahresrechnung ist von mindestens einem der zwei Kassenprüfer, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Scheidet ein

Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt.

- (5) Die Kassenprüfer sind verpflichtet und nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Vorsitzenden jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch, den Barbestand und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zu übergeben ist.
- (6) Einsicht in die Kasse kann jedes Mitglied nehmen.

§ 14 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung von Ausgaben über 25.000,00 Euro,
 - c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für passive und fördernde Mitglieder,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige aktive und passive Mitglied stimmberechtigt. Bei der Festsetzung der Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder und bei der Entlastung des Vorstandes haben fördernde Mitglieder ein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beschließt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und auch ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 16 – Jugendgruppe (Jugendfeuerwehr)

- (1) Der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehr) gehören alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter).

- (2) Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart geführt und will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrleuten fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - b) Förderung des sozialen Engagements
 - c) staatsbürgerliche Begegnungen
 - d) internationale Begegnungen
 - e) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - f) Beteiligung an Sportveranstaltungen
 - g) Mitgestalten der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.
- (4) Die Organe der Jugendgruppe sind die Gruppenversammlung und der Jugendvorstand.
- (5) Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) Jugendsprecher (Gruppensprecher),
 - b) dem stellvertretenden Jugendsprecher (Gruppensprecher),
 - c) dem Jugendschritfführer,
 - d) dem Jugendkassier.
- (6) Die Jugendgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind die Mitglieder der Jugendgruppe vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Gruppenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Jugendgruppe beschlussfähig.
- (7) Zu Gruppenversammlungen ohne Wahlen zum Jugendvorstand können vom Jugendsprecher, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Jugendsprecher unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche die Mitglieder der Jugendgruppe eingeladen werden. Der Vorsitzende ist darüber zu informieren und kann an den Gruppenversammlungen teilnehmen.
- (8) Der Jugendvorstand wird durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Der Jugendvorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wiederwahl ist zulässig. Wird ein gewähltes Mitglied des Jugendvorstandes volljährig, bleibt es bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

- (9) Der Jugendsprecher (Gruppensprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der unter Nummer 2. genannten Zielsetzungen und Aufgaben im Vorstand. Er sucht dabei auch die Zusammenarbeit mit dem für die Ausbildung und Einsatzdienst der Feuerwehr zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeit der Jugendgruppe ab.
- (10) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (11) Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die Bestandteil der Gesamtkassenführung des Vereins ist.
- (12) Der Jugendsprecher (Gruppensprecher) erstellt, ggf. zusammen mit dem Kassier der Jugendgruppe, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von mindestens einem der zwei Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer wird von der Gruppenversammlung jeweils für ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt, der zweite Kassenprüfer ist einer der beiden für die Gesamtkassenführung bestellten Kassenprüfer des Vereins. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 – Geschäftsordnung

- (1) Diese Satzung wird durch die
 - a) Geschäftsordnung für die Vorstandschaft und
 - b) Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlungergänzt.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnungen werden durch den Vorstand beschlossen. Der Beschluss benötigt die einfache Mehrheit des Vorstands.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnungen sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Die Geschäftsordnungen sind mindestens jährlich, Änderungen baldmöglichst den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 18 – Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 19 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Feuerwehr Gauting zu verwenden hat.

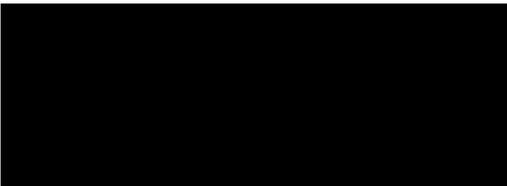
§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Registergericht in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 07. November 1997.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2014 mit 67 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Die Satzung wird dem Finanzamt Fürstfeldbruck zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht München zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Gauting, den 14. November 2014.



Martin Strasser
Vorsitzender